

Beschluss zu LSG-NRW-2017-002-EA

In dem Verfahren

■ **AS 1** ■ ,
■ **AS 2** ■ ,
■ **AS 3** ■ ,
■ **AS 5** ■ und
■ **AS 6** ■ ,
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesparteitag
Akademiestraße 3, 40213 Düsseldorf
vorstand@piratenpartei-nrw.de
— Antragsgegner —

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Christian Degen am 25.02.2017 entschieden:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Im Zuge des Verwaltungsaktes wird dem Beschluss das Az LSG-NRW-2017-002-EA gegeben.

I. Sachverhalt

Die Antragsteller begehren im Verfahren LSG-NRW-2016-008-H, die Wahl der Kassenprüfer vom 20.11.2016 für nichtig zu erklären.

Am 23.02.2017 reichten die fünf Antragsteller gemeinschaftlich per Einwurf-Einschreiben an die Landesgeschäftsstelle z.H. dem Landesschiedsgericht, per Telefax an das Landesschiedsgericht und per Email am 24.02.2017 an das Landesschiedsgericht Antrag auf eine einstweilige Anordnung ein durch die dem Parteitag bis zum Abschluss des o.g. Verfahrens untersagt werden sollte, den Vorstand zu entlasten.

II. Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist unbegründet.

1.

Der Antrag ist zulässig.

Das Landesschiedsgericht ist nach §§ 11 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 6 Abs. 3 S. 1 SGO als für die Hauptsache zuständige Gericht zuständig.

Der Antrag ist ausreichend bestimmt. Das Antragsziel ist statthaft.

2.

Der Antrag ist unbegründet.

a.

Die Antragsteller besitzen einen Verfügungsanspruch. Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung regelmäßig vor allem auf Grund des Berichtes und der Empfehlung der Kassenprüfer. Sollte die Wahl der Kassenprüfer nichtig sein, könnte dies nach Auffassung des Gerichtes zur Anfechtbarkeit des Entlastungsbeschlusses führen. Die Antragsteller haben als Mitglieder des Landesverbandes einen Anspruch auf Korrektheit der Beschlüsse des Parteitag.

b.

Es liegt kein Verfügungsgrund vor.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedsgerichte¹ genügt die Möglichkeit von rechtswidrigen Beschlüssen in der Regel nicht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Parteitag, da diese Möglichkeit immer besteht, die nachträgliche Anfechtung der Beschlüsse zur Wahrung der Mitgliedsrechte ausreichend ist und die Entscheidung im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz selbst einen schwerwiegenden Eingriff darstellt und vollendete Tatsachen schaffen kann.

Das Gericht geht davon aus, dass die Möglichkeit eines anstehenden, möglicherweise anfechtbaren Entlastungsbeschlusses gesondert zu betrachten ist. Die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder wirkt wie ein rechtsgeschäftlicher Verzicht des Vereines oder der Partei gegenüber den Vorstandsmitgliedern². Als solcher entfaltet sie nicht rein innerparteilich, sondern auch zivilrechtlich Wirkung gegenüber diesen. Das Gericht hat daher Zweifel, ob dieser Verzicht durch die parteilichen Schiedsgerichte im Rahmen eines gewöhnlichen Anfechtungsverfahrens aufgehoben werden kann. Die Führung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten würde die Antragsteller und die Partei in höherem Maße belasten, als es ein Verfahren vor den Schiedsgerichten tut.

Die Einladung zum Landesparteitag vom 01.02.2017 sieht jedoch keinen Tagesordnungspunkt zur Entlastung des Vorstandes vor. Eine dazu getroffene Entscheidung wäre damit nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB nichtig. Das Gericht geht nicht davon aus, dass die Vorschriften über die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung aus § 6a Abs. 5 Landessatzung eine abweichende Vorschrift i.S.d. § 40 BGB darstellen. Auch die Vertagung des Tagesordnungspunktes durch den Landesparteitag und der spätere Vorschlag einer alternativen Tagesordnung auf einer in der Einladung verlinkten Wikiseite können die Bezeichnung des Beschlussgegenstandes in der Einladung nicht ersetzen.

¹Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.05.2016, LSG-NRW-2016-006-H, S. 3 m.w.N.

²Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Rn. 202 m.w.N.



Das Gericht geht daher davon aus, dass eine möglicherweise – entgegen den Vorschriften des BGB – durch den Parteitag erfolgende Entlastung nichtig wäre, also nie zivilrechtliche Wirkung entfalten würde. Diese Nichtigkeit könnte auch im schiedsgerichtlichen Verfahren festgestellt werden. Da den Antragstellern diese Möglichkeit offen steht, liegt kein Verfügungsgrund vor.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 11 Abs. 6 SGO ist gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen 14 Tage nach Erhalt samt Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Beschwerdeschrift ist dieser Beschluss beizufügen.

Da es sich hier um den Vorgang einer einstweilige Anordnung handelt und die Schiedsgerichtsordnung dieses auch nicht vorsieht, wird daher kein Berichterstatter benannt.

Melano Gärtner

Karsten Nerding

Christian Degen